

## **Arbeitsunfall durch ungenügende Unterweisung der Arbeitnehmer**

In einem großen Regionallager eines Handelsunternehmens waren Arbeitnehmer eines Montagebetriebes mit der Erweiterung eines Kühlraumes beschäftigt. Die Vergrößerung erfolgte mit vorgefertigten Wand- und Deckenelementen in Sandwich-Bauweise (Kern: Hartschaum, Wandung: Stahlblech, 0,8 mm stark). Nach Aufstellung der Wandelemente erfolgte die Verlegung der Deckenelemente (8,00 m x 1,17 m x 0,17 m) in einer Höhe von ca. 6,7 m, wobei diese zum Teil auf die Wandelemente aufgelegt und zum Teil an von der Betondecke abgehängten T-Profilen, welche aus Metall bestanden, befestigt wurden. Bei der Vermessung eines verlegten Deckenelementes für die Verlegung eines weiteren Elementes, wobei sich drei Arbeitnehmer auf dem Deckenelement befanden, löste sich dieses Element aus der Verankerung und die drei Arbeitnehmer und das Deckenelement stürzten zu Boden. Die drei Arbeitnehmer erlitten durch den Absturz schwere Verletzungen. Zwei Arbeitnehmer wurden mit Rettungswagen und der dritte Arbeitnehmer mit dem Rettungshubschrauber ins Krankenhaus gebracht.

Bei der vom Arbeitsinspektorat unverzüglich durchgeführten Unfallermittlung wurde festgestellt, dass die Arbeitnehmer für die durchzuführende Tätigkeit von ihrem Arbeitgeber keine entsprechende Montageanweisung bekommen haben, wie sie diese Arbeiten unfallsicher durchführen können. Weiters wurden auch keine geeigneten Maßnahmen gegen die vorhandene Absturzgefahr bei den Arbeiten an der Absturzkante ergriffen.

Durch diese Vorgangsweise wurden die Bestimmungen über die Erstellung schriftlicher Montageanweisungen (§ 86 Bauarbeiterschutzverordnung - BauV) und die Sicherungen gegen Absturzgefahr (§ 7 BauV) missachtet.

Neben der fehlenden Absturzsicherung war die nicht durchgeführte Unterweisung der Arbeitnehmer ein wesentlich den Unfall beeinflussender Faktor. Eine ordnungsgemäß durchgeführte Unterweisung (Montageanweisung) hätte den Arbeitnehmern die Möglichkeit gegeben, die auftretenden Gefahren zu erkennen und zu vermeiden. Der Unfall wäre somit zu verhindern gewesen.

Nach Aufforderung durch das Arbeitsinspektorat legte der Montagebetrieb eine überarbeitete Baustellenevaluierung, unter Anführung der unfallsicheren Vorgangsweise bei derartigen Arbeiten (Arbeit nur von Hebehilfen aus) vor.

Vom Arbeitsinspektorat wurde Anzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft und an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde erstattet.